

Abrechnungshinweis zum Thema „Knochenersatzmaterialien“



Angaben zur Autorin

Sabine Zude, 38 Jahre, seit 1989 in der zahnärztlichen EDV beschäftigt (ZVG ZahnarztRechner GmbH), seit 1997 Entwicklungsleiterin der Softwareprodukte ZVG und Z1 bei der CompuDENT Praxiscomputer GmbH & Co. KG in Koblenz.

Die Gebührenordnung (GOZ88) ist der Entwicklung der augmentativen Verfahren (noch) nicht nachgekommen. Daher kann gemäß § 6 Abs. 1 der GOZ Zugang zur GOÄ genommen werden.

Für die Implantation von Knochenersatzmaterialien steht die Leistung „Ä2442 – Implantation alloplastisches Material zur Weichteilunterfütterung, als selbstständige Leistung“ zur Verfügung. Zur Leistung Ä2442 sind folgende Zuschläge abrechenbar: Ä444 (Zuschlag bei ambulanter Durchführung von operativen Leistungen), bei Anwendung eines Operationsmikroskops die Ä440 und bei Anwendung eines Lasers (bei ambulanten operativen Leistungen, je Sitzung) die Ä441. Die Zuschläge sind je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Sofern ein Lager für augmentative Verfahren sowohl in horizontaler wie auch in vertikaler Richtung vorbereitet werden muss, ist die Leistung Ä2730 – „Operative Maßnahme zur Lagerbildung beim Aufbau des Alveolarfortsatzes“ abrechenbar.

Die Leistung Ä2732 „Operation zur Lagerbildung für Knochen oder Knorpel bei ausgedehnten Kieferdefekten“ kann anstelle der Leistung Ä2730 bei ausgedehnten Kieferdefekten in Ansatz gebracht werden. Laut Auffassung des BDIZ handelt es sich beim ausgedehnten Kieferdefekt um eine zusammenhängende Region von mehr als 2 cm.

Materialkosten

Die Materialkosten für das Knochenersatzmaterial sind zusätzlich berechenbar (siehe Beispiel).

Datum	05.06.2003
Nr.	§ 10(1)
Gebiet	24–27
Leistungsbeschreibung	Knochenersatzmaterial: Cerasorb 2 g
Anz.	1
Betrag	155,10 €

Der Einsatz von Membranen (resorbierbare oder nicht resorbierbare) ist zusätzlich abrechenbar (nähere In-

formationen hierzu können dem Implantologie Journal Heft 4 aus Mai 2003 entnommen werden).

Abrechnungshinweis zum Thema GBR „Gesteuerte Knochen- und Geweberegeneration“

Die Berechnung von GTR (Guided Tissue Regeneration) und GBR (Guided Bone Regeneration) ist weder im Bema noch in der GOÄ 65 bzw. weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt. Das GTR- bzw. GBR-Verfahren wurde erstmals im April 1988 in Deutschland vorgestellt, also erst nach dem Inkrafttreten der GOZ 88.

Diese Leistung ist daher auch keine Vertragsleistung und kann nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden. Diese außervertragliche Leistung muss vorab mit einer schriftlichen Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 8 Abs. 3 KZBV-VdAK/AEV-Vertrag privat vereinbart werden. Mit dieser Vereinbarung wird der GKV-Patient zum Privatpatienten für die in der Vereinbarung genannten Leistungen.

Für die Berechnung dieses Verfahrens kann der GOZ § 6 Abs. 2 herangezogen werden.

§ 6 Abs. 2 GOZ lautet:

„Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.“

Analogieberechnung:

Für die Anwendung des GTR/GBR-Verfahren im parodontalchirurgischen Bereich findet analog die GOZ-Leistung „413 Chirurgische Maßnahmen zur Verbreiterung der unverschiebbaren Gingiva“ Anwendung. Die Analogieberechnung sollte kenntlich gemacht werden z.B.:

Datum	05.06.2003
Nr.	§ 6(2)
Gebiet	23,25
Leistungsbeschreibung	analog GOZ 413: GTR/GBR-Verfahren
Anz.	2
Faktor	3,5
Betrag	177,16 €

Korrespondenzadresse:

CompuDENT Praxiscomputer GmbH & Co. KG
Maria Trost 25, 56070 Koblenz
Tel.: 02 61/80 70 05 35, Fax: 02 61/80 70 05 40
E-Mail: info@compudent.de